

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

I. Dienstreisekosten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

IV. Reisekosten=Gesetz.

Gesetz vom 5. Oktober 1908.

**Die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten
betreffend.**

(Ges.- u. VDBL. S. 589.)

I. Dienstreisekosten.

§ 1.¹⁾

Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz im allgemeinen.

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwands für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nicht-etatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 2.²⁾

Begriff des Wohnorts. Ausnahmsweise Bewilligung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz bei Dienstgeschäften am Wohnort.

Als Wohnort gilt die Bemerkung des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine

¹⁾ VV₃RRG §§ 1, 2. ²⁾ VV₃RRG § 3.

Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten ausnahmsweise auch bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort, insbesondere in entlegenen Stadt- und Gemarkungsteilen gewährt werden kann.

§ 3.¹⁾

Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten.

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte nach der Anlage zugeteilt ist.

Es erhalten

die Beamten der Klasse	ein Tagegeld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 <i>ℳ</i>	6 <i>ℳ</i>
II	12 "	5 "
III	10 "	4 "
IV	8 "	4 "
V	7 "	3 "
VI	6 "	3 "
VII	5 "	2 "
VIII	4 "	2 "

§ 4.²⁾

Abstufung des Tagegeldes und Gewährung des Übernachtungsgeldes.

Bei einer durch das auswärtige Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit von nicht mehr als drei Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

Im übrigen wird das Tagegeld für je 24 Stunden – gerechnet vom Antritt der Dienstreise – nach der Zeitdauer der Abwesenheit innerhalb dieses Zeitraums berechnet und zwar bei einer Abwesenheit bis zu 6 Stunden $\frac{4}{10}$, bei einer solchen von mehr als 6 bis zu 10 Stunden $\frac{7}{10}$.

1) VB₃RRG § 4. 2) VB₃RRG § 5.

des Tagegeldes und bei einer solchen von mehr als 10 Stunden das ganze Tagegeld gewährt.

Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstreifen antritt, so wird der Zeitaufwand für diese Reisen, sofern er im einzelnen mehr als 3 Stunden beträgt, zusammengerechnet und darnach die Aufwandsentschädigung bemessen.

§ 5.¹⁾

Erhöhung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Bei diplomatischen Sendungen und sonstigen auswärtigen Dienstgeschäften, die aus besonderen Gründen einen außergewöhnlichen Aufwand verursachen, kann das Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend erhöht oder der tatsächliche Aufwand vergütet werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 6.²⁾

Ermäßigung des Tage- und Übernachtungsgeldes.

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als drei Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnorts Aufenthalt zu nehmen hat. Von dieser Ermäßigung kann abgesehen werden, wenn triftige Gründe hiefür vorliegen. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben landesherrlicher Verordnung vorbehalten.

§ 7.³⁾

Besondere Festsetzung der Aufwandsentschädigung.

Für einzelne Arten von Beamten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben, kann durch landesherrliche Verordnung die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung allgemein

¹⁾ VB₃RAO § 6. ²⁾ VB₃RAO § 7. ³⁾ VB₃RAO §§ 8, 9.

oder für einzelne Arten von Dienstgeschäften vorgeschrieben werden.

Beamte, die hauptsächlich äußeren Dienst zu verrichten haben, erhalten hierbei eine Aufwandsentschädigung nur dann, wenn eine solche durch das vorgelegte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen besonders bewilligt wird.

Für die Bemessung der Aufwandsentschädigung in den vorstehenden Fällen bilden die in § 3 aufgeführten Einheitsätze in ihrem Gesamtbetrag die Obergrenze.

§ 8.¹⁾

Reisekostensatz.

Als Reisekosten werden die notwendigen Auslagen des Beamten für die Beförderung seiner Person und seines Reisegepäcks, sowie diejenigen Auslagen vergütet, die er zur Beforgung des Geschäfts selbst zu machen genötigt war.

Die Reisekosten sind einzeln anzugeben und, soweit möglich, nachzuweisen. Hierbei darf kein höherer als der von dem Beamten wirklich aufgewendete Betrag angerechnet werden.

Einzelnen Arten von Beamten können durch das vorgelegte Ministerium im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen allgemein oder bei gewissen Arten von Dienstgeschäften die Auslagen für die Reisekosten oder für einzelne Arten von ihnen durch Gewährung eines Pauschbetrags vergütet werden.

§ 9.²⁾

Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und sonstiger Beförderungsmittel.

Die Beamten haben bei allen Dienstreisen, die ohne Nachteil für den Reisezweck mit Benützung der vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten zurückgelegt werden können, sich dieser Beförderungsmittel zu bedienen.

1) W3RRG § 10. 2) W3RRG § 11.

Die näheren Vorschriften über die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten, über die Zulässigkeit der Benützung von besonderen Gefährten und von eigenen Beförderungsmitteln werden durch landesherrliche Verordnung getroffen.

§ 10.

Bewilligung von Gangebühren.

Durch landesherrliche Verordnung¹⁾ können den Beamten für Dienststreifen, die zu Fuß zurückgelegt werden, Gangebühren bewilligt werden.

II. Umzugskosten.§ 11.²⁾**Bewilligung von Umzugskosten im allgemeinen.**

Die Beamten erhalten bei Versetzungen, die eine Änderung des Wohnorts zur Folge haben, vorbehaltlich der in § 5 Absatz 2 und § 94³⁾ Absatz 4 des Beamtengesetzes enthaltenen Bestimmungen, eine Vergütung der Umzugskosten.

Inwieweit die folgenden Vorschriften auf die nicht-etatmäßigen Beamten Anwendung finden, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

§ 12.⁴⁾**Umzugskostenvergütung der etatmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand.**

Bei Versetzungen etatmäßiger Beamten mit eigenem Hausstand wird die Umzugskostenvergütung nach folgenden Grundsätzen bemessen:

1. Ersetzt werden die notwendigen Auslagen, die durch Überführung des Hausrats des Beamten und desjenigen der zu seinem Hausstand gehörigen Personen aus der seitherigen in die neue Wohnung einschließlich des Ein-

¹⁾ VBzRRG §§ 12, 13. ²⁾ VBzRRG §§ 16, 17. ³⁾ In der neuen Fassung des Beamtengesetzes § 81. ⁴⁾ VBzRRG § 18.